



+

architekt robert schneiders
staatlich anerkannter sachverständiger für schall- und wärmeschutz

ARBEITSGEMEINSCHAFT
ALTGOTT + SCHNEIDERS
ARCHITEKTEN AKNW

Arbeitsgemeinschaft Altgott + Schneiders Architekten AKNW
Hahner Straße 57 - 52076 Aachen

ÖFFENTLICHE BAUTEN
INDUSTRIE- UND GEWERBEBAU
NEUBAU, UMBAU UND SANIERUNG

Gemeinde Hürtgenwald

Sachverständigenleistung für
Schall- und Wärmeschutz

August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Hahner Str. 57
52076 Aachen

Fon 02408 - 95 68 000
Fax 02408 - 95 68 010

Aachen, den 17.09.2012

**Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube und Nutzungsänderung des Dachgeschosses
Scheffensweg 8, 52393 Hürtgenwald-Gey**

Bauherrn: [REDACTED], Scheffensweg 8, 52393 Hürtgenwald-Gey

**Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes der
Gemeinde Hürtgenwald, Arbeitstitel: „Gestaltung“, Textliche Festsetzungen
(im Weiteren: Gestaltungssatzung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag der ~~Eheleute Blum~~ bitten wir gemäß 5. der Gestaltungssatzung um Befreiung von folgender Festsetzung unter 4.2 der Gestaltungssatzung:

- Die Dachneigung der Gauben muss größer/gleich 15° sein.

Sachdarstellung / Begründung zum Antrag:

Die ~~Eheleute Blum~~ bewohnen das Einfamilienhaus im Scheffensweg 8 mit zwei Kindern. Sämtliche Aufenthaltsräume sind im Erdgeschoss untergebracht.

Da die ~~Eheleute Blum~~ ihr drittes Kind erwarten, wird ein weiteres Kinderzimmer benötigt.

Die Planung sieht vor, im jetzigen mittleren Kinderzimmer die Erschließung in das Dachgeschoss sicherzustellen und im Dachgeschoss zwei Kinderzimmer herzurichten.

Um die Räumlichkeiten im Dachgeschoss nutzbar zu machen, soll eine ca. 7,00 bis 7,50 m lange Dachgaube (kleiner 50 % der Dachlänge) auf der nordöstlichen Dachfläche errichtet werden. Die Höhe der Sparrenunterkante am First beträgt ca. 2,20 m, so dass bei einer Dachneigung der Gaube von 15° lediglich ein Drempel von ca. 1,03 m übrig bliebe. Die Nutzbarkeit des Dachgeschosses wäre in diesem Fall nicht gegeben, so dass eine Dachneigung der Gaube von ca. 2,5° geplant ist.

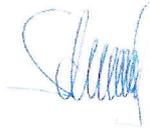
Hierbei würde die Höhe der Sparrenunterkante an der Traufe ca. 2,00 m betragen, so dass die Nutzbarkeit der beiden Kinderzimmer sichergestellt wäre.

Eine mögliche Aufstockung des Einfamilienhauses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, um die Nutzbarkeit des Dachgeschosses herzustellen, hätte u.E. durch das deutlich vergrößerte Gebäudevolumen eine viel gravierendere Auswirkung auf das Erscheinungsbild. Zudem hätte diese Maßnahme eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Mehrbelastung („nicht beabsichtigte Härte“) für die ~~Eheleute Blum~~ zur Folge.

Wir hoffen, Ihnen die Sachlage ausreichend dargelegt zu haben, und erbitten höflichst den Antrag auf Befreiung positiv zu bescheiden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter den u.g. Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Schneiders
Dipl.-Ing. (FH) - Architekt AKNW

Anlagen: Grundriss EG
Grundriss OG
Schnitt
Ansicht NO
Ansicht NO (Bestand)
Ansicht SW
Ansicht NW